

Sachlage:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 54 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Bei der Gebührenkalkulation sind neben den angeschlossenen privaten Grundstücksflächen die abflusswirksamen öffentlichen Straßenflächen zu ermitteln.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2015 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) Für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,65 €/m³**
- b) Für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,32 €/m²**
- c) eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2015:

1. Frischwasserverbrauch:

Der Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat in dem aktuell abgerechneten Verbrauchszeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 insgesamt rd. 606.000 m³ betragen. Unter Berücksichtigung der nicht angeschlossenen Aussenbereiche, des über Zwischenzähler erfassten „Viehabzugs“ sowie der sonstigen Verbrauchsmengen, die nachweislich nicht dem Abwassersystem zugeführt werden (Bäcker, Druckereien, Waschanlagen) wurde bei der Gebührenkalkulation ein „gebührenrelevanter“ Frischwasserverbrauch von 550.000 m³ (+ 10.000 m³) zu Grunde gelegt.

Die höhere Verbrauchsmenge bewirkt eine **Minderung** des Gebührensatzes um **0,10 €/m³**.

2. Niederschlagswassergebühr:

Die abflussrelevanten Flächen sind nahezu unverändert geblieben (Abgang: 938 m²).

3. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.941.760 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2015 in Höhe von 2.952.430 € bedeutet das eine **Verbesserung** um **10.670 €**.

4. Unterhaltung der Grundstücke/bauliche Anlagen:

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 150.000 € einen Betrag von 200.000 € zur Fortführung des vom Rat beschlossenen ABK 2011 – 2016.

Für die Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet Monschau-Konzen wurde in diesem Jahr eine Zuwendung in Höhe von 38.500 € (50 % Förderung) bewilligt. Diese wurde bei den Einnahmen/Erträgen (s. Kostenschlüssel 9) in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

5. Landesförderung 2016:

Die Stadt Monschau hat am 09.07.2015 einen Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Jahr 2016 über die Bezirksregierung in Köln beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht.

In die Gebührenkalkulation 2016 wurde ein Ertrag in der Höhe der in diesem Jahr tatsächlich erhaltenen Abwassergebührenhilfe (167.500 €) eingestellt.

6. Kostenunterdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die **vorläufige** Betriebsabrechnung **2014** weist eine Unterdeckung in Höhe von 158.147 € aus. Die bei den verschiedenen Sachkonten eingetretenen Verbesserungen/Verschlechterungen des Rechnungsergebnisses gegenüber der Kalkulation sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich.

Durch die Beendigung des Dienstleistungsvertrages mit der RWE Deutschland AG waren bei der Abrechnung des Frischwasserverbrauchs zum 30.09.2013 die Zählerstände auf der Grundlage des zuletzt ermittelten Jahreswasserverbrauchs geschätzt worden.

Hierdurch hatten sich bei der Abrechnung zum 30.09.2014 zahlreiche „Korrekturen“ ergeben, die letztlich eine Reduzierung des abgerechneten Frischwasserverbrauchs um rd. 15.000 m³ (rd. 80.000 € weniger Gebühreneinnahmen) zur Folge hatten.

Derzeit liegen die Beitragsbescheide zur Festsetzung der Schmutzwasserabgabe 2014 für die drei Kläranlagen im Stadtgebiet noch nicht vor. In der Betriebsabrechnung wird daher vorläufig das „Ergebnis“ 2013 wiedergegeben.

Darüber hinaus wird ein Drittel der Unterdeckung 2013 (42.688 € - 2. Teilbetrag) in der Gebührenkalkulation ausgewiesen.

7. Gebühr Zwischenzähler

Die jährliche Gebühr für den Einbau von Zwischenzählern einschl. Feststellung/Abrechnung der zusätzlichen bzw. zurückgehaltenen Wassermengen beträgt gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 21,40 €. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gebühr geringfügig um 0,20 € auf 21,60 €/Jahr (durch 12 teilbarer Betrag) anzuheben.

Rechtslage:

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Im Auftrag:


(Boden) 

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2016

Anlage 2: Betriebsabrechnung 2014 (vorläufig)

Anlage 3: 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil 2016									
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat				
1				38,94%	61,06%	Verteilerschlüssel			
2		43,15%	56,85%	22,14%	34,71%	Ableitungsschlüssel			
3		47,71%	52,29%	20,36%	31,93%	Baukostenschlüssel Kanal			
4		76,20%	23,80%	9,27%	14,53%	Kostenschlüssel WVER			
5		69,48%	30,52%	11,89%	18,63%	Betriebskostenschlüssel Kanal			
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2016									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	91.426		91.426	2	39.450	51.976	20.242	31.734
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	41.800		41.800	3	19.943	21.857	8.510	13.347
1.3	Sachkostenanteil	10.000		10.000	2	4.315	5.685	2.214	3.471
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	350.000		350.000	5	243.180	106.820	41.615	65.205
2.1	Stromkosten	19.000		19.000	5	13.201	5.799	2.259	3.540
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.639	11.383	4.433	6.950
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	200.000		200.000	2	86.300	113.700	44.280	69.420
4.	Umlage an den WVER	2.941.760		2.941.760	4	2.241.621	700.139	272.663	427.476
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	67.400		67.400	dirSW	67.400			
	verschm. Niederschlagsw.	25.100		25.100	1		25.100	9.775	15.325
6.	Abschreibung	622.377							
	MW-Kanal 35,00%	217.832		217.832	3	103.928	113.904	44.351	69.554
	SW-Kanal 37,00%	230.279		230.279	dirSW	230.279			
	RW-Kanal 28,00%	174.266		174.266	1		174.266	67.866	106.399
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	385.745							
	MW-Kanal 33,00%	127.296		127.296	3	60.733	66.563	25.917	40.646
	SW-Kanal 41,00%	158.155		158.155	dirSW	158.155			
	RW-Kanal 26,00%	100.294		100.294	1		100.294	39.058	61.235
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		50.000	-50.000	dirSW	-50.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		167.500	-167.500	dirSW	-167.500	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		38.500	-38.500	2	-16.613	-21.887	-8.524	-13.363
10.	Kostenunterdeckung Vorjahre	95.403		95.403	67 / 33	63.920	31.483	12.261	19.222
	Summen	4.870.033	256.000	4.614.033		3.106.953	1.507.080	586.921	920.160
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						67,34%	32,66%	12,72%	19,95%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							12,72%	1,32 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 550.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,65 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 69,6785 ha angeschlossene Fläche								1,32 €/m²	

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2				
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)				
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):				
		insgesamt	öffentlich	Privat
		ha	ha	ha
		114,123	44,444	69,679
Schlüssel 1				öffentlich
				38,94%
				Privat
				61,06%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)				
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2016:				
(voraussichtlich)				
				m ³ /a
	Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.			550.000
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)			1270	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			635	mm/a
Abflußflächen	m ²		Abfluß m ³ /a	
öffentlich:	444.440		282.219	
Privat	<u>696.785</u>		<u>442.458</u>	
	1.141.225		724.678	
Niederschlagswasser		724.678	56,85%	
Schmutzwasser		550.000	43,15%	
Mischwasser		1.274.678	100,00%	
Schlüssel 2				öffentlich
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				22,14%
für Schmutzwasser				43,15%
Gesamtschlüssel				22,14%
				77,86%

Ermittlung Schlüssel 3								
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)								
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):								
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43 m	t =	2,0 m				
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02 m	t =	2,50 m				
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)								
							Gesamt brutto	
							€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung							310,00	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%	0,50			Anteil RW			155,00	
				Anteil SW			155,00	
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr								
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung							193,00	
Kostenanteil Regenwasserkanal							193,00	
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr								
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung							167,00	
Kostenanteil Schmutzwasserkanal							167,00	
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m								
Bodenaushub	m	m	m	m ³	€/m ³			
	1,00	0,41	0,50	0,21	23,80		4,88	
Kostenanteil Regenwasserkanal							4,88	
							%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt							47,71	322,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt							52,29	352,88
Gesamtkosten Mischwasserkanal							100,00	674,88
Schlüssel 3							öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							20,36%	31,93%
für Schmutzwasser								47,71%
Gesamtschlüssel							20,36%	79,64%

Ermittlung Schlüssel 5					
Betriebskosten Kanalisation					
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:					
					m ³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)					724.678
Schmutzwasserabfluß(Wasserverbrauch)	550.000		3		1.650.000
fiktive Mischwassermenge				100%	2.374.678
Schlüssel 5					
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					30,52%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					69,48%
				öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				11,89%	18,63%
für Schmutzwasser					69,48%
Gesamtschlüssel				11,89%	88,11%

**Abwassergebühren 2014
Betriebsabrechnung - vorläufig -**

Stand: 15.10.2015

Anlage 2

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2014		
Sachkonto:	Bezeichnung	IST 2014 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
		Kalkulation 2014 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge		
432500	Schmutzwassergebühren	2.909.700,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	881.439,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	434.545,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	134.340,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	191.951,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	54.700,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Küchelscheid/Leykaul	70.000,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2014:	4.676.675,00 EUR
523030	Beitrag an den VVER	2.903.200,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	92.800,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	82.200,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	150.000,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	150.000,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	45.000,00 EUR
571044	Abschreibungen	750.468,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	403.067,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalte 2011/2012	63.691,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2014:	4.670.448,00 EUR
ERGEBNIS	Unterdeckung:	158.147,00 EUR

Zahlen 2013 !!!!!

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Satzung der Stadt Monschau vom _____ zur Änderung der
Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom
27.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung
nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden
kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin